

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionsklägerin: Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG

Revisionsbeklagter: Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände — Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Vorlagefragen

1. Ist die Bestimmung des Art. 23 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung Nr. 1008/2008/EG⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass Luftfahrtunternehmen die in den Buchstaben b, c und d genannten Steuern, Flughafengebühren und sonstigen Gebühren, Zuschläge und Entgelte bei der Veröffentlichung ihrer Flugpreise in der ihnen tatsächlich entstehenden Höhe ausweisen müssen und daher nicht teilweise in ihre Flugpreise gemäß dem Buchstaben a dieser Bestimmung einbeziehen dürfen?
2. Ist die Bestimmung des Art. 22 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1008/2008/EG dahin auszulegen, dass sie der Anwendung einer nationalen Regelung zum Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ihre Grundlage im Unionsrecht hat, entgegensteht, nach der von Kunden, die einen Flug nicht angetreten oder storniert haben, dafür kein gesondertes Bearbeitungsentgelt erhoben werden kann?

⁽¹⁾ Verordnung Nr. 1008/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft, ABl. L 293, S. 3.

Rechtsmittel der Zoohaus Bürstadt, Helmut Ofenloch GmbH & Co. KG gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 17. März 2016 in der Rechtssache T-817/14, Zoofachhandel Züpke GmbH u. a. gegen Europäische Kommission, eingelegt am 20. Mai 2016

(Rechtssache C-311/16 P)

(2016/C 343/35)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Zoohaus Bürstadt, Helmut Ofenloch GmbH & Co. KG (Prozessbevollmächtigter: E. Hauk, Rechtsanwalt)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäische Kommission

Die Rechtssache wurde mit Beschluss des Gerichtshofs vom 20. Juli 2016 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Deutschland) eingereicht am 3. Juni 2016 — B gegen Land Baden-Württemberg

(Rechtssache C-316/16)

(2016/C 343/36)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: B

Beklagter: Land Baden-Württemberg